LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER FLEISCHWARENINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall – Textil – Nahrung , 1040 Wien, Plößigasse 15.

I. Geltungsbereich

Dieser Lohnvertrag gilt:

a. Räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.

b. Fachlich: Für alle Mitgliedsfirmen des Verbandes der Fleischwarenindustrie.

c. Persönlich: Für alle in den vorgenannten Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen, soferne sie nicht dem Angestelltengesetz

unterliegen.

II. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

III. Löhne

A. Die nachstehend angeführten Lohnsätze gelten auf Basis einer 38,5-stündigen Wochenarbeitszeit.

Der Stundenlohn errechnet sich wie folgt und wird mit vier Nachkommastellen ausgewiesen: Monatslohn : 167 = Stundenlohn

FleischerInnen und PferdefleischerInnen	Stundenlohn EURO	Monatslohn EURO
 PartieführerInnen, 1. u. 2. Ge hilfInnen, selbständ. StockarbeiterInnen, SelchdritterInnen, SalzerInnen, AusschneiderInnen 	12,4331	2.076,32
 FacharbeiterInnen, StockarbeiterInnen; MechanikerInnen, ElektrikerInnen u. SchlosserInnen jeweils nach 2-jähriger Betriebszugehörigkeit 	11,4245	1.907,89
3. MaschinistInnen, geprüfte HeizerInnen, ProfessionistInnen, KraftfahrerInnen	10,7248	1.791,04

4.	FacharbeiterInnen im 1. Berufsjahr	10,1592	1.696,58
5.	Angelernte ArbeitnehmerInnen, HubstaplerfahrerInnen	8,7777	1.465,88
6.	ArbeitnehmerInnen	8,4563	1.412,20
7.	ArbeitnehmerInnen in den ersten 6 Monaten, danach Kategorie 6	7,2332	1.207,94
8.	LadnerInnen nach dem 1. Jahr der Tätigkeit als LadnerInnen	8,4503	1.411,20
9.	LadnerInnen im 1. Jahr der Tätigkeit als LadnerInnen	7,5617	1.262,80

Abzug für Quartier _____ EURO 1,3808 pro Tag

B. Lehrlinge

Im 1. Lehrjahr	 EURO	593,80 monatlich
Im 2. Lehrjahr	 EURO	763,46 monatlich
Im 3. Lehrjahr	 EURO 1	.102,78 monatlich
lm 4. Lehrjahr	 EURO 1	.187,61 monatlich
•		

Abzug für Quartier bei Lehrlingen _____ EURO 1,3808 pro Woche

C. Zulage für HubstaplerfahrerInnen

HubstaplerfahrerInnen der Kategorie 5 erhalten für die Zeit der tatsächlichen Ausübung ihrer Tätigkeit eine Zulage zum kollektivvertraglichen Stundenlohn von 7,5 %.

D. Zulage für angelernte ArbeitnehmerInnen der Kategorie 5

Angelernten ArbeitnehmerInnen gebührt nach insgesamt einjähriger Tätigkeit in einem oder mehreren der folgenden Bereiche:

- a. Facharbeit in der Fleischzerlegung oder
- b. Wurstabfüllen (ausgen. HandfüllerInnen) oder
- c. Wurstabbinden bzw. Wurstdrehen oder
- d. Schlachtarbeiten

für die Zeit der weiteren tatsächlichen Ausübung einer dieser Tätigkeiten eine Zulage von 5 %, wobei die Höhe dieser Zulage nach insgesamt zweijähriger Tätigkeit auf 10 % ansteigt, zum kollektivvertraglichen Lohn. Bereits bestehende innerbetriebliche Besserstellungen werden angerechnet.

E. Zulage für Aushilfskräfte

Aushilfen unter einer Woche erhalten 20 % Aufschlag auf den Lohn in allen angeführten Lohnkategorien.

IV. Dienstalterszulage

ArbeitnehmerInnen, die mindestens 5 Jahre ununterbrochen im Betrieb beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine Dienstalterszulage, die wie folgt festgelegt wird:

Zulage zum kollektivvertraglichen Stundengrundlohn

Nach dem vollendeten 5. Dienstjahr EURO	O,1105
nach dem vollendeten 10. Dienstjahr EURO	0,1442
nach dem vollendeten 15. Dienstjahr EURO	0,2125
nach dem vollendeten 20. Dienstjahr EURO	0,2920
nach dem vollendeten 25. Dienstjahr EURO	0,3773

Diese Zulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zuschlägen gem. § 10 und Zulagen gem. § 12 Rahmenkollektivvertrag zu berücksichtigen.

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

V. Zehrgelder

Alle ArbeitnehmerInnen, die außerhalb des Betriebes Arbeitsverrichtungen durchzuführen haben, erhalten folgende Vergütungen im Sinne des § 13 Rahmenkollektivvertrag in der jeweils geltenden Fassung:

Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 6 Stunden EURO 8,35

bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 9 Stunden EURO 14,75

ArbeitnehmerInnen, die außerhalb des Betriebes beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb oder in einer Filiale des Betriebes während der betrieblichen Mittagszeit haben, erhalten eine Vergütung von EURO 5,65

Günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

Wien, am 16. Juni 2009

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

GD KR DI MARIHART Dr. BLASS

VERBAND DER FLEISCHWARENINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

Dir. SCHMERKER Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT METALL – TEXTIL - NAHRUNG

gf Bundesvorsitzender Bundessekretär

WIMMER HAAS

Sekretär

KINSLECHNER